

Hausordnung Studentenwohnheim der OST Stiftung zur Förderung des Standorts Rapperswil-Jona der OST – Ostschweizer Fachhochschule

Der Einfachheit halbe wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich mitgemeint.

Das Zusammenleben in Studentenwohnungen erfordert die gegenseitige Rücksichtnahme aller Studenten. Um das ungestörte Zusammenleben sicherzustellen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages unbedingt einzuhalten. Verstösse gegen die Hausordnung können bis zur Kündigung des Mietvertrages führen.

1. Schutz vor Lärm

- 1.1. Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Mitbewohner. Deshalb ist während den allgemeinen Ruhezeiten von 12 Uhr bis 13 Uhr und von 22 Uhr bis 7 Uhr jegliche Ruhestörung zu unterlassen. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.
- 1.2. Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten laute Geräusche nicht zu vermeiden (Staubsaugen und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 20 Uhr vorzunehmen.
- 1.3. Musikinstrumente dürfen nur im Musikraum gespielt werden.
- 1.4. Für Hausanlässe ist bei der Verwaltung 14 Tage vorher eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Die restlichen Mieter des gleichen Stockwerks müssen eine Woche davor informiert werden.

2. Sicherheit

- 2.1. Das Rauchen ist in allen Räumen und Wohnungen im ganzen Haus nicht gestattet.
- 2.2. Die Haus- und Wohnungstüren sind stets geschlossen zu halten.
- 2.3. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht durch Fahr- oder Motorräder, durch Möbel oder Sperrmüll versperrt werden.
- 2.4. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist untersagt.
- 2.5. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.
- 2.6. Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Wasser- oder Elektroleitungen ist sofort die Verwaltung zu benachrichtigen.
- 2.7. Grillieren auf den Balkonen ist nicht gestattet.

3. Reinigung

- 3.1. Die Mieter sind verpflichtet, ihr Zimmer, die Nasszelle sowie den Gemeinschaftsraum der Wohngruppe inkl. der Küche zu reinigen. Zweimal pro Jahr findet ein Semesterputz statt. Wenn die Verwaltung mit der Sauberkeit nicht zufrieden ist wird

- ein Putzinstitut auf Kosten der Mieter engagiert. Die Räume ausserhalb der Wohngemeinschaft werden von der Verwaltung gereinigt.
- 3.2. Haus und Grundstück, Verkehrsflächen und alle gemeinschaftlich genutzten Räume sind pflegeleicht zu behandeln und stets sauber zu hinterlassen.
 - 3.3. Bei Hausfesten haften die Organisatoren für hinterlassene Schäden und sind für die Nachreinigung sowie Aufräumarbeiten verantwortlich.
 - 3.4. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefässen gesammelt werden.
 - 3.5. Abfälle und Wertstoffe, die für die Sondersammelstellen bestimmt sind, sind von der Hausmüllentsorgung ausgeschlossen. Hierfür sind die vorhandenen Sammelbehälter zu nutzen. Sperriger Abfall, Kartons usw., dürfen nur zerkleinert in die Müllgefässe geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefässe verschüttet wird.
 - 3.6. In das Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden. Abfall-Speiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttet werden (Gewässerschutz), sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.
 - 3.7. Ausgediente Fernsehapparate, Computer oder ähnliches sind auf Deponien der Stadt abzuliefern.
 - 3.8. Jegliches Sperrgut, das die gemeinschaftlich genutzten Räume und Verkehrsflächen verstellt, die Reinigungsarbeiten behindert oder aus feuerpolizeilichen Gründen nicht abgestellt werden darf, wird nach vorheriger erfolgloser Aufforderung des Mieters auf dessen Kosten beseitigt.
 - 3.9. Das Waschen und Wäschtrocknen in der Wohnung, ausgenommen Kleinwäsche, ist zu unterlassen.
 - 3.10. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern oder im Treppenhaus erfolgen.
 - 3.11. Das Anbringen von Blumenbrettern und Blumenkästen ist untersagt.
 - 3.12. Es dürfen keine Löcher in die Wände gebohrt werden. Bilder können mit Hilfe von Stahlnägeln aufgehängt werden.
 - 3.13. Fenster sind in der kalten Jahreszeit, Regen oder Unwetter zu schliessen.

4. Gemeinschaftseinrichtungen

- 4.1. Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder.
- 4.2. Das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen auf dem Hof, den Gehwegen und Grünflächen sowie den für den ständigen Aufenthalt von Personen bestimmten Gebäudeteilen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden.
- 4.3. Pro Stockwerk steht eine Waschanlage im Untergeschoss zur Verfügung
Erdgeschoss: Nr. 10.35
1. Obergeschoss: Nr. 11.35
2. Obergeschoss: Nr. 12.35
3. Obergeschoss: Nr. 13.35
4. Obergeschoss: Nr. 14.35

Nach Beendigung der Wäsche sind der Waschraum und sämtliche Einrichtungsgegenstände zu reinigen. Ein Ersatz für verdorbene oder beschädigte Wäsche ist nicht gewährleistet.

5. Haftung bei Schäden

- 5.1. Jegliche Schäden oder Störungen sind unverzüglich der Verwaltung zu melden. Im Unterlassungsfall haftet der Mieter für allfällige Schadensvergrößerungen.
- 5.2. Die durch Nachlässigkeit und falschen Gebrauch entstandenen Schäden werden dem Verursacher belastet.
- 5.3. Veränderungen am Zimmer sowie Mobiliar sind nur mit Einwilligung der Verwaltung erlaubt.
- 5.4. Zusätzliche, durch regelwidriges Verhalten der Bewohner oder auf deren Veranlassung notwendig werdende Dienstleistungen (Beseitigung von Verstopfungen, Schlüsseldienst usw.), werden von der Verwaltung in Rechnung gestellt. Die einzelnen Beträge werden von der Verwaltung entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.
- 5.5. Für Schäden in den Gemeinschaftsräumen haften alle Mieter der betroffenen Wohngemeinschaft solidarisch, sofern der Verursacher nicht festgestellt werden kann

6. Sonstiges

- 6.1. Das Halten jeglicher Art von Haustieren ist untersagt.
- 6.2. Die Zimmer und Studios werden nur von einer Person bewohnt. Doppelbelegungen oder Untervermietung sind nicht erlaubt.

Bei technischen Problemen melden Sie sich bitte umgehend bei der Verwaltung.

Verwaltung:

Klotz GmbH
Immobilien/Bau
Rathausstrasse 1
8640 Rapperswil

Phone: +41 55 210 95 67
Fax: +41 55 210 95 68
Email: info@immoklotz.ch

Kontaktperson OST:

OST – Ostschweizer Fachhochschule, Campus Rapperswil-Jona

Barbara Mussotter
Oberseestrasse 10
CH-8640 Rapperswil

Phone: +41 58 257 44 34
Email: rj-stiftung@ost.ch